

TEIL A, Planzeichnung



Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - geplante Baugrenzen
 - Verkehrsflächen
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg
 - bereits bestehende Bebauung
 - Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün
 - Öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Zweckbestimmung Krautflur
 - Private Grünfläche - Zweckbestimmung Hausgarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Sonstige private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Eigentümer/Anlieger der angrenzenden Flurstücke Nr. 56 und 57 der Flur 1 Gemarkung Friedrichshalde, sowie zugunsten der Versorgungsträger und der Stadt Ronneburg zu belastende Flächen
- Sonstige zeichnerische Hinweise**
- vorhandene Grundstücksgrenze
 - vorhandene Flurstücksnummer
 - Gemarkungsgrenze
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - unterirdische Leitungen

GRÜNDNERISCHE FESTSETZUNGEN, AUSGLEICHS- UND GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

- 1. Ausgleichsmaßnahmen**
 - 1.1 Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)**
Auf den straßenbegleitenden Grünflächen sind artenreiche Krautsäume oder Gehölzflächen herzustellen und extensiv zu pflegen. Bereits bestehende Bäume sind zu erhalten. Der Gehölzanteil hat mindestens 25 % der Gesamtfläche zu betragen. Für die Gehölzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten aus regionaler Herkunft der vorgegebenen Pflanzenliste, für die Krautsäume eine standortgerechte, arten- und blütenreiche Kräutermischung regionaler Herkunft (Regio Saatgut) zu verwenden.
 - 1.2 Öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Zweckbestimmung Offenlandbiotop/ Krautflur**
Diese öffentlich gewidmeten Grünflächen dienen der Erhaltung und dauerhaften Entwicklung einer arten- und blütenreichen Ruderalfläche mit Krautfluren.
Die Maßnahmenflächen sind flächig und dauerhaft als Offenlandflächen durch regelmäßige, extensive Mahd oder Beweidung zu erhalten. Der Gehölzanteil darf höchstens 10 % betragen, die verbleibenden unterirdischen Leitungen sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Bereits vorhandene größere Einzelbäume außerhalb der Leitungstrasse sind zu erhalten.
Folgende Festlegungen sind einzuhalten:
 - Kein zusätzlicher Auftrag von Bodenstoffen zulässig.
 - Kein Pflegebruch oder Neuaussaat.
 - Kein Ausbringen von stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
 - Die Fläche ist offen zu halten. Die Pflege hat dauerhaft und extensiv durch eine einschürige Mahd ab Mitte September bis Ende Dezember mit Abtransport des Mahdgutes oder eine extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen zu erfolgen. Eine Dauerstandweide oder Mulchen sind nicht zulässig.

Weiterhin sind an dauerhaft besonnten Stellen zum Artenschutz für die Zaunedecke und zur Erhöhung der Strukturvielfalt für weitere Kriechtiere, Kleinsäuger und verschiedene Insektengruppen 3 kombinierte Sand-/Steinhaufen und 2 Holzstapel anzulegen. Die Sand-/Steinhaufen und Holzstapel sind dauerhaft von Vegetation freizuhalten.

Für die Sand-/Steinhaufen erfolgt ein Aushub der Bodenlagen bis in einer Tiefe von 0,5 m und auf 2-3 m² und die Auffüllung der ausgehobenen Gruben mit einer groben Schotterpackung (Körnung ca. 10-20 cm, Material ortstypischer autochthoner Naturstein) bis 1 m über der Geländeoberfläche. Zusätzlich ist neben jeder Schotterpackung eine 2-3 m² große und 1,0 m hohe Sandlinie aufzuschütten.

Für die Holzstapel erfolgt eine dichte Aufschichtung von Starkholzstäben auf einer Fläche von 2 m² und einer Höhe von 1 m. Das Holz darf nicht lose geschüttet werden.

- 2. Gestaltungsmaßnahmen**
 - 2.1 Nicht überbaubare private Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Die nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen mit Laubgehölzen, Stauden und Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für Gehölzspflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Ziergehölze sind mit einem maximalen Anteil von 20 % der zu pflanzenden Gehölze zulässig.
 - 3. Landschaftsbauarbeiten**
Grundlagen der Ausführung von Landschaftsbauarbeiten: Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), die RAS - LP 4, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) sowie die gesetzlichen vorgegebenen Abstandsflächen nach dem Nachbarschaftsgesetz haben bei der Durchführung der Baumaßnahmen zum Vertragsbestandteil zu werden.

Liste der einheimischen, standortgerechten Laubgehölze: Bei der Auswahl der anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:

- Arten, Sträucher niedrig- bis mittelwüchsig:
- Cornus sanguinea - Roter Hartrieel
 - Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
 - Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
 - Prunus spinosa - Schliehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rosa rubiginosa - Weinrose
 - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball
- Arten, Sträucher hochwüchsig:
- Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus laevigata - Zweigfliger Weißdorn
 - Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen
 - Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Arten, Bäume I. Ordnung, 20 - 40 m Höhe:
- Acer platanoides - Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Quercus petraea - Traubeneiche
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Tilia cordata - Winterlinde
 - Tilia platyphyllos - Sommerlinde (resistent gegen Ulmenkrankheit)
 - Ulmus „resista“ - Ulmen in Sorten
- Arten, Bäume II. Ordnung, 15 - 20 m Höhe:
- Acer campestre - Feldahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Prunus pyramidalis - Holzbirne
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Sorbus domestica - Speierling
 - Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
 - Sorbus torminalis - Elsbeere
- Arten, Bäume III. Ordnung, 7 - 12 m Höhe:
- Cornus mas - Kornelkirsche
 - Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
 - Malus sylvestris - Holzapfel
 - Prunus padus - Gewöhnliche Traubenkirsche
 - Salix caprea - Salweide
 - Sorbus aria - Echte Mehlbeere
- Arten, Obstbäume:
- alle regionaltypischen Sorten

Übersichtsplan



Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt
Cornelia Schuster
Diplom-Biologin
Goldbacher Straße 37 | 99867 Gotha
Telefon 03621-73 93 801
Fax 03621-73 93 802
Handy 0151-12 31 09 34
E-Mail info@gutachter-schuster.de
www.gutachter-schuster.de

Planbezeichnung
Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffsregelung
Maßnahmenplan
Zeichnung-Nr.: GOP 02
Maßstab: 1 : 1.000
Bearbeiter: Schuster
Datum: Dez. 2022

Stadt Ronneburg

Ergänzung des Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum

Bebauungsplan Nr. 13 "Wohngebiet zwischen Forst-, Mittel- und Weidaer Straße"

Entwurf in der Fassung vom 14. Dezember 2022



STADTVERWALTUNG RONNEBURG
Markt 1-2, 07580 Ronneburg

www.ronneburg.de E-Mail: stadt@ronneburg.de
Tel. 03 66 02 - 5 36 17; Fax 03 66 02 - 5 36 11 17
Tel. 03 66 02 - 5 36 27; Fax 03 66 02 - 5 36 11 27